



Düsseldorfer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 45 • 73. Jahrgang

10. November 2018

Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 01. März 2019 bis 31. März 2019

Gemäß § 6 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Der Seniorenrat setzt sich gemäß § 2 der Wahlordnung aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- je 2 gewählte Vertreterinnen oder Vertreter aus den 10 Düsseldorfer Stadtbezirken,
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter aus stationären Einrichtungen eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege (Bewohnerbeirat),
- 1 Vertreterin oder Vertreter aus einer stationären Einrichtung in privater Trägerschaft (Bewohnerbeirat) und
- je 1 Vertreterin oder Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen.

Beratende Mitglieder sind:

- die Sozialdezernentin oder der Sozialdezernent, im Verhinderungsfall die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Soziales,
- Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Integrationsrates und
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Gleichstellungsbüros.

Gemäß § 7 der Wahlordnung werden die 20 Vertreterinnen und Vertreter aus den Stadtbezirken in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet als reine Briefwahl statt. Die Stimmabgabe ist auf den Stadtbezirk begrenzt und nicht übertragbar. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Stadtbezirk wählen, in dem sie bzw. er selber wohnt. Kommt in einem Stadtbezirk eine Wahl mangels Kandidatinnen bzw. Kandidaten nicht zustande, wählt die Bezirksvertretung in einem Wahlvorgang zwei Seniorenratsmitglieder. Wird in einem Stadtbezirk mangels weiterer Kandidatinnen bzw. Kandidaten nur eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt, wählt die Bezirksvertretung in einem Wahlgang ein zweites Seniorenratsmitglied.

Nach § 4 der Wahlordnung beträgt die Amtszeit des Seniorenrates 5 Jahre.

Wählbar für die Wahl des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf ist gemäß § 6 der Wahlordnung jede nach § 5 der Wahlordnung wahlberechtigte Person, die am **01. März 2019** – Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des

Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
– das 58. Lebensjahr vollendet hat und
– mindestens seit drei Monaten in der Stadt Düsseldorf seine Hauptwohnung hat.

Zusätzlich sind folgende Voraussetzung zu erfüllen:

- Hauptwohnung in dem Stadtbezirk, in dem kandidiert wird,
- Abgabe der Kandidatenmeldung (Wahlvorschlag) bis zum **31. Januar 2019, 14 Uhr**, beim Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 1. Etage nach Vereinbarung:

0211.89-93368 oder wahlen@duesseldorf.de und

- Vorlage von **20** gültigen Unterstützungsunterschriften für die Kandidatur durch Wahlberechtigte aus dem Stadtbezirk.

Nicht wählbar ist gemäß § 6 der Wahlordnung, wer am **01. März 2019** infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für die Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die vom Bekanntmachungstage an von den nachstehenden Stellen kostenlos ausgegeben werden:

Ausgabestelle	Öffnungszeiten	
Amt für Soziales, Willi-Becker-Allee 8, Seniorenreferat, 6. Etage, Raum 610	Mo – Fr	09.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Amt für Soziales, Willi-Becker-Allee 8, Pflegebüro, 2. Etage, Raum 209	Mo – Fr	09.00 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung
Bezirksverwaltungsstellen 1 – 10	Mo – Do	08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
	Fr	08.00 – 12.00 Uhr
Bürgerbüros (außer Unterbach)	Mo und Di	07.30 – 16.00 Uhr
	Mi	07.30 – 13.00 Uhr
	Do	07.30 – 18.00 Uhr
	Fr	07.30 – 13.00 Uhr
Bürgerbüro Unterbach	Mo	11.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
	Do	11.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 1. Etage (linker Eingang)	Mo – Do	09.00 – 15.00 Uhr
	Fr	09.00 – 13.00 Uhr

Düsseldorf, den 05.11.2018

Der Wahlleiter

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme, Abreinigung und Einleitung von Grundwasser für das Vorhaben einer hydraulischen Sanierung und Sicherung der CKW-Grundwasserverunreinigung Gerresheim Torfbruch

Die Landeshauptstadt Düsseldorf als Untere Wasserbehörde hat am 12.07.2018 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von 265.000 m³/Jahr schadstoffbelastetem Grundwasser im Bereich der Josef-Neuberger-Straße 51-61 sowie die anschließende Einleitung des gereinigten Grundwassers in die Nördliche Düssel.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme, -reinigung und -einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind, dass die Einwirkung auf das Grundwasser keinen relevanten hydraulischen Einfluss auf das Umfeld der Entnahme hat. Schutzmaßnahmen minimieren das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser. Die Qualität des Grundwassers

wird durch die Maßnahme insgesamt verbessert. Durch die kontinuierliche Überwachung der Roh- und Reinwasserqualität sowie Funktionalität der Sanierungsanlage sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer zu erwarten. Im bisherigen Anlagenbetrieb sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt belegt und daher zukünftig auch nicht zu erwarten. Die zu betreibenden Anlagenkomponenten sind bereits vorhanden, so dass kein weiteres Einwirken auf den Boden notwendig ist.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Dr. Bantz

Wasserrechtliche Planfeststellung zur naturnahen Gewässerentwicklung des Garather Mühlenbachs und des Viehbachs in Düsseldorf-Garath

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2585) zur naturnahen Gewässerentwicklung des Garather Mühlenbachs und des Viehbachs in Düsseldorf-Garath

hier: Erörterungstermin gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) i.d.F. vom 12.11.1999 (GV NW S. 602, SGV NW 2010)

1. Der Erörterungstermin findet statt am

Mittwoch, dem 21.11.2018 um 14.00 Uhr im Umweltamt, Sitzungssaal (Erdgeschoss), Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf

2. Im Termin werden die **rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Düsseldorf, 24.10.2018

Der Oberbürgermeister
Umweltamt - Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
Dr. Bantz

Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, dem 13. November 2018 um 15:00 Uhr
Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift ö vom 03.07.2018
4. Tarife und Wirtschaftsplan 2019 mit fünfjähriger Finanzplanung
5. Photovoltaik (PV) Konzept und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität – mündlicher Bericht der Geschäftsführung

6. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit – mündlicher Bericht der Geschäftsführung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 03.07.2018
3. Vertragsangelegenheiten
4. Sitzungstermine 2019

Düsseldorf, den 29.10.2018

Ratsherr Rolf Schulte
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für Grundwasserentnahme zu Kühlzwecken des Bau- und Liegenschaftsbetriebes (BLB) NRW Düsseldorf

Für die Kälteversorgung des Gebäudekomplexes des BLB NRW (das ehemalige Mannesmann-Hochhaus und der Behrens-/Väthbau) werden insgesamt drei Kältemaschinen eingesetzt. Der BLB NRW beabsichtigt für die Rückkühlung der Kältemaschinen Grundwasser zu verwenden. Es sind jährlich maximale Grundwasserentnahmemengen von 311.000 m³ geplant.

Die geplante Grundwasserentnahme ist unter der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ - und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Ab einer jährlichen Entnahmemenge von 100.000 m³ ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die geplante Entnahmemenge des Vorhabens beträgt 311.000 m³/a und liegt somit oberhalb des unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Schwellenwerts. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung im Sinne des § 5 UVPG durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In der Gesamtbetrachtung der Merkmale und Standortkriterien des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Umweltamt

Im Auftrag
gez. Bernau

Öffentliche Sitzungen

Bauausschuss

Dienstag, 13. November, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 13. November, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Anique Penner,
Tel: 89-95062

Sportausschuss

Mittwoch, 14. November, 16 Uhr,
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-95208

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 14. November, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Judith Sporken,
Tel: 89-96844

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

Freitag, 16. November, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführer: Andreas Lubrichs,
Tel: 89-28888

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser im Bereich Hoxbach / Spandauer Straße zur hydraulischen Sanierung des Fahnenabschnitts II der Grundwasserverunreinigung ausgehend vom Grundstück Am Kleinfurst 245

Die Firmen Danzas Grundstücksverwaltung Frankfurt GmbH und Wacker Chemie AG München, vertreten durch RA Volker Hoffmann, Düsseldorf, haben am 20.03.2018 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Entnahme von Grundwasser zur vorläufigen hydraulischen Sanierung (Abstromsicherung) des Fahnenabschnitts II der Grundwasserverunreinigung ausgehend vom Grundstück Am Kleinfurst 245 im Bereich Hoxbach / Spandauer Straße, Düsseldorf-Hassels gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von 219.000 m³/Jahr (maximal 306.600 m³/Jahr) schadstoffbelastetem Grundwasser in einer Brunnengalerie entlang des Hoxbach / Spandauer Straße sowie die anschließende Einleitung des gereinigten Grundwassers in den Hoxbach.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemei-

ne Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme, -reinigung und -einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind das geringe Ausmaß und die geringe Schwere und Komplexität der Eingriffe in den Boden beim Bau der Sanierungseinrichtungen. Die hydraulischen Einwirkungen auf das Grundwasser sind kleinräumig und liegen im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungen. Die Qualität des Grundwassers wird durch die Maßnahme verbessert. Durch die Reinigung des Grundwassers nach dem Stand der Technik und ständige Überprüfung der Roh- und Reinwasserqualität und der Funktionalität der Sanierungsanlage, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer zu erwarten.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Dr. Bantz

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 0969 5291 SB 54 vom 18.09.2018 an Daniel Mikowski, 104 Squires Lane, 032AD London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0989 5444 SB 08 vom 27.09.2018 an Khalfan Almatrosshi, Hiroshimastraße 18, 10785 Berlin

des Bescheides 5329 0005 0215 4900 SB 57 vom 04.10.2018 an Zdenek Jurdan, Valasska Senide 179, 756 14 Francova Lhota, Tschechische Republik

des Bescheides 5329 0005 0217 7799 SB 54 vom 11.09.2018 an Misu-Eugen Badea, Neanderstraße 19, 40699 Erkrath

des Bescheides 5327 0005 0994 9692 SB 18 vom 17.09.2018 an Madeleine H. Carnol, Nöretherstraße 79, 4700 Eupen, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0977 7107 SB 07 vom 26.09.2018 an Ion Ovidiu Vochitu, Str. Calea Lui Traian Bl. 31 A Sc. A Ap. 11 172, Mun. Ramnicu Valcea, Vilcea, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 0989 1970 SB 02 vom 19.09.2018 an Ferdi Aksit, J Catstraat 66, 2515 GP Den Haag, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1013 4899 SB 12 vom 29.10.2018 an Matteo Giaretta, Southdown Road 61, BS9 3NJ Bristol, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1003 8210 SB 65 vom 28.09.2018 an Antonio M. Ribeiro Costa, Rue Artan 51aet2, 1030 Schaerbeek, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0981 7796 SB 53 vom 18.09.2018 an Dorin Hirtu, Str. Doja Gheorghe Ap. 3 133, Mun. Arad, Arad, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1007 2702 SB 65 vom 08.10.2018 an Marco Crecco, Via Valle Paradiso 21, 03022 Boville Ernica, Italien

des Bescheides 5329 0005 0212 0398 SB 08 vom 08.10.2018 an Mohamed Aberkane, Oppelner Weg 2c, 40627 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0987 8132 SB 04 vom 25.09.2018 an Mohamed Akrach, Rue Olivier Lhoir 117/Rch2, 7333 Sant Ghislain, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1007 2087 SB 14 vom 02.10.2018 an Ahmed Ahmed, Pirva 15, 00000 Kamen, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 0984 0640 SB 02 vom 26.09.2018 an Yedikapu Abdulkadir, Rue Sedaine 58, 93700 Drancy, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0976 7616 SB 14 vom 19.09.2018 an Georgel Didea, Str. Pieti Bl. L27B Sc. B

Ap. 4, Costesti, Arges, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1017 6672 SB 59 vom 25.10.2018 an Vivek Jain, Willis Place 2, SL37HL Slough, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1007 0599 SB 03 vom 02.10.2018 an Said Yassou, Voorstraat 58, 5334 JV Velddriël, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0971 1513 SB 54 vom 29.08.2018 an Claudia Seidel, Poststraße 5, 41747 Viersen

des Bescheides 5327 0005 0969 3825 SB 02 vom 17.09.2018 an Paul Morris, Bondmor Innovations LTD, Unit C7 Enterprise Way Five Lane Ends, BD10 8EW Bradford, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1007 1722 SB 07 vom 27.09.2018 an Johannes M van der Walle, Achter-Ovent-je 14a, 5411 NN Zeeland, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1029 8697 SB 09 vom 30.10.2018 an Abdul Barekzat, 17 Hanselin Close, HA7 3NJ Stanmore, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0888 4244 SB 121 vom 12.10.2018 an Mirco Sgura, Konkordiastraße 101, 40219 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0980 5291 SB 119 vom 04.10.2018 an Orhan Othman, Österdeden 58 B, 352 42 Växjö, Schweden

des Bescheides 5327 0005 0996 3768 SB 120 vom 12.09.2018 an Giovanni dos Santos Soares, Eemstraat 4, 7523 GK Enschede, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0217 4560 SB 122 vom 22.10.2018 an Marcus Wolff, Klosterstraße 114 bei Bialeck Andreas, 40211 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen - Straßenverkehrsamt -

der Ordnungsverfügung vom 28.09.2018, Aktenzeichen 33/53 – 485/18 (5981) an Herrn Michel Silva Costa, zuletzt wohnhaft: Merschterwee 4, L-9376 Hoscheid/Luxemburg.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg

101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Steueramt:

des Bescheides vom 02.10.2018 zu Kassenzeichen 52211 00 3190 6733 8 an Firma Itonia Vertriebs- und Dienstleistungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Teix, Speditionsstraße 21, 40221 Düsseldorf

des Bescheides vom 02.10.2018 zu Kassenzeichen 52211 00 4940 9885 8 an Firma Nur Taxi GmbH c/o Nomedas Pasiusius, Münsterstraße 497, 40472 Düsseldorf

des Bescheides vom 04.10.2018 zu Kassenzeichen 52211 00 5004 4504 2 an Herrn Aleksandr Juhnrevits, Kettwiger Straße 23, 40233 Düsseldorf

des Bescheides vom 12.09.2018 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 2214 5 an Herrn Thomas Lind, Dorfstraße 12, 14913 Borgisdorf, als Geschäftsführer der FM Mobile GmbH

des Bescheides vom 08.01.2018 zu Kassenzeichen 52221 00 5008 9033 3 an Herrn Seddig Gallal, 23 Pris. Zeinab St. 2, Amman, Jordanien

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadtkasse:

Die Eintragungsanordnung VLST00010143/0064 vom 19.10.2018 an Vincenzo Alfano, Luckemeyerstraße 39, 40629 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00610328/0049 vom 19.10.2018 an Jacek Zbierski, Gogrevestraße 8, 40223 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 125, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.